

Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits¹⁾

Vom 11. Juni 1991

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Aufgaben und Zielsetzungen des Kunstkredits

§ 1. Der Kunstkredit dient der Förderung des künstlerischen Schaffens auf dem Gebiet der bildenden Kunst unter Einbezug von interdisziplinären Projekten, die mit bildender Kunst in Zusammenhang stehen.

² Der Kunstkredit fördert in erster Linie die Kunst im öffentlichen Raum. Er wird durch weitere Massnahmen der Förderung in der bildenden Kunst ergänzt.

Kunstkreditkommission (Kommission)

§ 2. Über die Verwendung der Mittel des Kunstkredits entscheidet die Kommission gemäss den Vorschriften dieser Verordnung.

Zusammensetzung und Wahl der Kommission

§ 3. Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie wird – unter Vorbehalt von Abs. 2 – auf Antrag des Präsidialdepartementes vom Regierungsrat gewählt.

² Der Kommission gehören von Amtes wegen an:

- der Vorsteher oder die Vorsteherin des Präsidialdepartementes (als Präsident oder Präsidentin),
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bau- und Verkehrsdepartementes.

³ Im übrigen setzt sich die Kommission zusammen aus:

- 4 Kunstsachverständigen,
- 5 Künstlern oder Künstlerinnen.

⁴ Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Interessengruppen angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Organisationen und Kommissionen, die sich mit bildender Kunst in der Region beschäftigen, sowie Künstlerinnen und Künstler, die nach § 8 berechtigt sind, am Kunstkreditprogramm teilzunehmen, können dem Präsidialdepartement Wahlvorschläge unterbreiten.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 49 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 3 Abs. 1, 2 al. 1 und al. 2, 5 und 6; 6 Abs. 1; 7 Abs. 3).

⁶ Die Kommission hat bei der Ausarbeitung der Wahlanträge des Präsidialdepartementes beratende Funktion.

⁷ Die Amtsdauer der Künstlermitglieder beträgt zwei Jahre und kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

⁸ In der unmittelbar anschliessenden Amtsdauer sind die Mitglieder der Kommission nicht wieder wählbar.

⁹ Das Mandat als Kommissionsmitglied ist persönlich auszuüben. Die von Amtes wegen bestimmten Mitglieder können sich ausnahmsweise vertreten lassen.

Programm der Kommission

§ 4. Die Kommission stellt ein Jahresprogramm auf, in welchem sie die Bedingungen der einzelnen Aufgaben (Aufträge, Wettbewerbe, Ankäufe usw.) festlegt.

² Das Programm bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Die Kunstkreditkommission kann auch ausserhalb des Jahresprogramms tätig werden. Wettbewerbe sind dabei öffentlich auszuschreiben.

Tätigkeitsbereich der Kommission

§ 5. Der Kunstkredit soll in erster Linie zur künstlerischen Gestaltung öffentlicher Gebäude, Plätze und Anlagen, die im Eigentum des Kantons stehen oder ihm zur Benutzung überlassen sind, verwendet werden.

² Im Rahmen des Jahresprogramms können auch Gebäude, Plätze und Anlagen anderer öffentlich-rechtlicher oder privater Institutionen berücksichtigt werden. Dabei müssen sich die Institutionen im voraus verpflichten, das festgelegte Verfahren und den Entscheid der Kommission zu akzeptieren.

³ Die Kommission arbeitet nach Möglichkeit mit der Fachgruppe für bildende Kunst des Kulturrates des Kantons Basel-Landschaft zusammen.

Organisation und Verfahren

§ 6. Die Kommission untersteht dem Präsidialdepartement. Dieses führt das Sekretariat des Kunstkredits.

² Sitzungen der Kommission finden nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern statt.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

⁴ Die Kommission entscheidet mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin durch doppelte Zählung seiner oder ihrer Stimme den Stichentscheid.

⁵ Für die Beurteilung von Aufträgen und Wettbewerben sowie bei Ankäufen kann die Kommission auf ihren Antrag hin durch den Regierungsrat ergänzt werden. Die Kommission kann auch bestimmte Aufgaben einem Ausschuss übertragen.

Ausführung von Entwürfen

§ 7. Über die Ausführung der von der Kommission ausgewählten Arbeiten, die mit staatlichen Mitteln finanziert werden, entscheidet der Regierungsrat.

² Die Kommission, die den Wettbewerb juriert oder den Auftrag erteilt hat, bleibt zuständig für künstlerische Fragen der Ausführung. Sie entscheidet insbesondere über Änderungen des Werkes bei der Ausführung.

³ Erfolgt die Ausführung eines Werkes zu Lasten des Baukredits, so betreut das Bau- und Verkehrsdepartement die damit verbundenen technischen und administrativen Arbeiten.

⁴ Das vollendete Werk wird von der Kommission abgenommen. Hält sich der Künstler oder die Künstlerin an den von der Kommission gutgeheissenen und zur Ausführung bestimmten Entwurf, so ist die Kommission verpflichtet, das Werk abzunehmen.

Teilnahmeberechtigung

§ 8. Die Mittel des Kunstkredits dürfen nur für Werke von Künstlern und Künstlerinnen verwendet werden, die:

- Bürger oder Bürgerinnen des Kantons sind oder
- seit mindestens einem Jahr in den Kantonen Basel-Stadt oder Basel-Landschaft wohnen oder
- zum Basler Künstlerkreis gehören und sich dadurch durch Zugehörigkeit zu einer baslerischen Berufsorganisation oder durch regelmässige Beteiligung an Basler Veranstaltungen ausgewiesen haben.

² Der Regierungsrat kann auf Antrag der Kommission Ausnahmen be-
willigen.

Preise und Entschädigungen

§ 9. Bei engeren Wettbewerben wird der Auftrag zur Ausführung ohne Zusprechung eines Preises oder einer Entschädigung erteilt. Die übrigen Teilnehmer erhalten die festgesetzte Entschädigung.

² Bei allgemeinen Wettbewerben setzt die Kommission Preise und Entschädigungen fest. Die Auftragserteilung erfolgt hier zusätzlich zum Preis.

³ Wird ein zur Ausführung bestimmtes Kunstwerk aus Gründen, die nicht der Künstler oder die Künstlerin zu verantworten hat, nicht ausgeführt, setzt die Kommission eine angemessene Entschädigung fest.

§ 10. Bei Streitigkeiten aus der Arbeit der Kommission oder des Sekretariats versucht die Kommission, nach Anhörung der Beteiligten eine Einigung zu erzielen.

² Falls dies nicht möglich ist, unterbreitet die Kommission den Fall dem Regierungsrat, der endgültig entscheidet.

Rechenschaftsablegung

§ 11. Die Kommission legt im Rahmen der Juryberichte Rechenschaft ab über die Verwendung des Kredits. Die Berichte sind dem Regierungsrat zu unterbreiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 1991 wirksam und ersetzt das Reglement über die Verwendung des Kunstkredites vom 23. Dezember 1968.